

Dezember 2009

Rechtsprechung

Umsatzsteuerpflicht bei Überlassung von Pkw an Handelsvertreter

Mit Urteil vom 12.5.2009 – V R 24/08 hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut entschieden, dass nicht nur Leistungen gegen Geldzahlung, sondern auch **tauschähnliche Vorgänge der Umsatzsteuer (USt) unterliegen**. Strittig war, ob ein Unternehmer an Handelsvertreter dadurch eine von ihm zu versteuernde Leistung erbringt, dass er seinen Handelsvertretern Kfz zur Verfügung stellt, die diese zwar nur für Vertriebstätigkeiten und nicht auch für private Zwecke verwenden dürfen, das private Nutzungsverbot jedoch nicht hinreichend überwacht wird.

Im Hinblick auf die fehlende Überwachung des privaten Nutzungsverbots bejahte der BFH einen der USt unterliegenden tauschähnlichen Umsatz, da eine Verwendung der Fahrzeuge für den privaten Konsum oder andere Zwecke nicht ausgeschlossen werden könne. Wäre das Verbot einer Nutzung für andere Zwecke als der Nutzung für die Vertriebstätigkeit demgegenüber hinreichend überwacht worden, hätte es sich um eine sog. Beistellung zu den von den Handelsvertretern an den Unternehmer erbrachten Leistungen gehandelt. Die Fahrzeugüberlassung hätte dann nicht der USt unterlegen.

Leerstehende Immobilie

1. Zeigt sich auf Grund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, so muss der Steuerpflichtige – will er seine fortbestehende Vermietungsabsicht belegen – zielgerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch **bauliche Umgestaltungen** einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen.

2. Bleibt er **untätig** und nimmt den Leerstand auch künftig hin, **spricht dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten** oder – sollte er bei seinen bisherigen, vergeblichen Vermietungsbemühungen mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt haben – für deren Aufgabe.

Gestaltungs-Tipp

Wie Sie dem „Einfrieren“ der Kreditlinie zuvorkommen

Sie kennen das Stichwort „Kreditklemme“. Die Banken – gerade die Großbanken – werden immer zurückhaltender mit Krediten. Auch bestehende Engagements werden gerade bei Bankkunden zurückgefahren, die mitten in der Krise stecken.

Wovor selbst die Banken zurückschrecken: Vor dem völligen Streichen einer Kontokorrentlinie bei bestehender Ausnutzung und dem sofortigen Fälligmachen des Sollsaldo. Denn die Banken wissen, dass der Kunde den Sollsaldo wahrscheinlich sowieso nicht zurückzahlen könnte, und dass ihn das endgültig in die Insolvenz stürzen würde.

Was manche Banken aber gerne machen: Zur Begrenzung ihres Risikos frieren sie die Kreditlinie ein. Beispiel: Sie haben eine Kontokorrentlinie von 100.000, aber nur 60.000 ausgenutzt. Die Bank sagt: „OK, die 60.000 lassen wir dir im Moment mal, aber mehr geht jetzt nicht mehr. Die ursprünglich zugesagten 100.000 kannst du vergessen“.

So beugen Sie dem vor: Schön unauffällig in kleinen Teilbeträgen Geld umleiten zu einer anderen Bank, bei der Sie ein Guthabenkonto haben. Ihre Kontokorrentlinie schöpfen Sie bis zu den zugesagten 100.000 Euro aus. Das kostet Sie zwar unnütze Zinsen, aber Sie kommen so dem berüchtigten „Einfrieren der Kreditlinie“ zuvor. Lieber 4.000 Euro Zinsen zuviel gezahlt, als 40.000 Euro Liquidität verloren.

Dezember 2009

**Auch ledige Väter haben einen Anspruch auf gemeinsames Sorgerecht
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 03.12.2009.**

Nach der in Deutschland geltenden Sorgerechtsregelung für unverheiratete Eltern gilt, dass die Kindesmutter grundsätzlich die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind hat. Nur wenn die nicht verheirateten Eltern eine gemeinsame Sorgerechtsklärung unterzeichnen, d.h. die Kindesmutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge erteilt, steht dem Vater die gemeinsame elterliche Sorge zu.

Ein 45-jähriger, lediger Vater aus Köln kämpfte vor deutschen Gerichten seit 8 Jahren vergeblich um das gemeinsame Sorgerecht für seine Tochter. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung ausgeführt, dass eine Entscheidung gegen den Willen der Mutter in jedem Fall schlecht für das Kind sei und seine Klage abgewiesen. Der Vater wandte sich an den Europäischen Gerichtshof. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat der Begründung des Bundesgerichtshof widersprochen und argumentiert, dass hiervon nicht grundsätzlich ausgegangen werden könne. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stufte die deutsche Regelung als eine Diskriminierung lediger Väter ein, die eine Verletzung der Artikel 14 und 8 der Genfer Menschenrechtskonventionen darstelle. Das Bundesjustizministerium prüft derzeit, wie das Urteil in der Deutschen Sorgerechtsregelung umgesetzt werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelung dahingehend geändert und erweitert wird, dass ledigen Väter grundsätzlich die gemeinsame Sorge mit der Kindesmutter zusteht, oder ob ein lediger Vater die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen kann, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht. Im letzteren Fall wären dann jeweils die Umstände des Einzelfalles immer zu prüfen und ausschlaggebend.

**eBay-Account unter falschem Namen anlegen kann strafbar sein
Kammergericht Berlin, Beschluss vom 22.07.2009, Az. (4) 1 Ss 181/09 (130/09)**

Das Kammergericht hat entschieden, dass das Anlegen eines eBay-Accounts unter falschem Namen gemäß § 269 Abs. 1 StGB strafbar sein kann. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass die Einrichtung eines Mitgliedskontos bei eBay keinen rein internen Vorgang darstelle, sondern auf eine nach Außen gerichtete und rechtlich wirkende Erklärung zurückgehe. Beim Abschluss des Nutzungsvertrags kommt es eBay ersichtlich auf die tatsächliche Identität der Person an. Das folge zum einen daraus, dass mittels einer Schufa-Überprüfung die Bonität – auch zum Schutze anderer Nutzer – geprüft werde. Zum anderen wolle eBay auch den Zahlungseingang fälliger Gebühren sicherstellen.

Demgegenüber liege nach Ansicht der Richter keine Datenfälschung beim anschließenden Ankauf von Waren unter diesem Account vor. Die Vertragspartner würden nicht über die Identität des Käufers getäuscht. Dabei müsse nämlich auf den Zeitpunkt des Einstellens der Angebote abgestellt werden. Bereits damit gebe der Anbieter das verbindliche Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags über die angebotene Ware ab. Der Vertrag komme mit dem Höchstbieten einer Auktion oder demjenigen Mitglied zustande, das bei einer „Sofort-Kauf“-Option seinerseits eine verbindliche Vertragserklärung abgibt. Der Anbieter habe insofern keinerlei Einfluss auf seinen Vertragspartner und wisse dies auch. Für ihn sei die Person des Käufers daher nicht von Interesse.